

60. Wer ist Veranstalter und wer Veranlasser eines Nachbrudes oder der Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste? Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc §§. 18, 20 (R.G.B. S. 339).

Gesetz vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste §. 16 (R.G.B. S. 4).

II. Strafsenat. Urtr. v. 22./25. Juni 1886 g. W. Rep. 1395/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil der Strafkammer, welches den Angeklagten des Vergehens der unberechtigten Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste nicht schuldig spricht, erscheint begründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalte sind im Juli 1883 in der damals von dem Ingenieur Ch. F. F. zu Berlin besessenen Fabrik für Kunstproduktion in lithographischer Kreidemantier Nachbildungen des Professor Gustav Richter'schen Bildes „Junger Neapolitaner“, bezüglich dessen der Urheber das Bervielfältigungsrecht durch mündlichen Vertrag vom Januar 1869 und durch schriftlichen Vertrag vom 1. März 1869 auf die Photographische Gesellschaft zu Berlin (Firma des Nebenklägers) übertragen hatte, angefertigt, und zwar 132 Blätter kleines Format und 18 Blätter großes Format, von welchen ein Teil demnächst in den Handel gebracht ist. Zur Zeit der Herstellung der Nachbildungen war zwar durch ein Urteil des Königlichen Landgerichtes I zu Berlin der Photographischen Gesellschaft das ausschließliche Bervielfältigungsrecht des bezeichneten Gemäldes abgesprochen; es war dieses Urteil jedoch nicht rechtskräftig, ist auch später in der Revisionsinstanz aufgehoben, und demnächst ist ein rechtskräftiges Urteil zu Gunsten der Photographischen Gesellschaft ergangen.

In der F.'schen Fabrik war zur fraglichen Zeit der Angeklagte als Geschäftsführer thätig; auch besaß derselbe eine von F. ihm ausgesetzte Generalvollmacht. Mit Rücksicht hierauf ist der Angeklagte durch die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluß als fahrlässiger Veranstalter der unberechtigten Nachbildung im Sinne des §. 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 und des, samt den §§. 19—42, für entsprechend anwendbar erklärten §. 18 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken etc vom 11. Juni 1870 in Anspruch genommen. Die Fahrlässigkeit ist darin gefunden, daß der Angeklagte die Nachbildung veranstaltet, ohne daß er sich zuvor Überzeugung von der Rechtskraft des gedachten Urtheiles des Landgerichtes I zu Berlin verschafft hatte. In der Hauptverhandlung hat der Nebenkläger sodann geltend gemacht, daß der Angeklagte eventuell als Veranlasser des F. zur Veranstaltung der Nachbildung anzusehen und deshalb nach §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 strafbar sei.

Der Vorderrichter hat jedoch angenommen, daß der Angeklagte weder Veranstalter noch Veranlasser der unberechtigten Nachbildung sei, und ist zu dessen Freisprechung gelangt. Mangels anderer Weise stellt der Vorderrichter den Sachverhalt lediglich auf Grund der von dem Angeklagten zugestandenem Thatsache fest.

Der Angeklagte hat zugegeben, als Geschäftsführer in der Fabrik des H. bei der Herstellung der Nachbildungen mitthätig gewesen zu sein, auch etwaige Anordnungen nach dieser Richtung erteilt zu haben. Er will hierbei aber nur als Geschäftsbeflissener, nicht als eigentlicher Stellvertreter bei Ausübung des Gewerbes des H. gehandelt haben, am allerwenigsten als Generalbevollmächtigter des letzteren; denn diese Generalvollmacht sei ihm überhaupt nur erteilt gewesen, weil H. der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig war und er (Angeklagter) in solchen Fällen, d. h. bei gewissen Verhandlungen, in der Lage sein sollte, den Geschäftsherrn H. zu vertreten. H. sei aber vielfach in Berlin anwesend gewesen, habe dann auch selbständig die Fabrikarbeiten angeordnet und geleitet, und die hier fragliche Herstellung „des jungen Neapolitaners“ sei ganz mit seinem Wissen und Willen erfolgt, wenn er (Angeklagter) auch vorher mit H. darüber gesprochen und ihm den Vorschlag hierzu gemacht habe.

Der Angeklagte behauptet sodann, daß jedenfalls weder ihn noch H. der Vorwurf eines straffälligen Verhaltens treffen könne; denn die Thatsache, daß „der junge Neapolitaner“ durch Urteilspruch in einem Prozesse gegen H. freigegeben worden, habe in allen Zeitungen gestanden, und es sei dieser Umstand bei den Besprechungen zwischen ihm und H. in Betracht gezogen und Veranlassung gewesen zu der von H. getroffenen Entscheidung, die Herstellung des Bildes zu bewirken; es sei ihnen auch der erfolgte Urteilspruch der Freigabe des Bildes um so erklärlicher gewesen, als das Bild schon seit vielen Jahren vielfach nachgebildet worden und in dieser Nachbildung überall ausgehangen habe, bevor von der Photographischen Gesellschaft Urheberrechte geltend gemacht worden seien.

Der Vorderrichter erklärt für nicht dargelegt, daß der Angeklagte als Generalbevollmächtigter oder als selbständiger Stellvertreter des Fabrikanten H. die Nachbildung des gedachten Richterschen Gemäldes hergestellt hat. H. müsse als alleiniger Veranstalter dieser in seiner Fabrik hergestellten Nachbildung angesehen werden, und es habe hierbei

der Angeklagte mitgewirkt, wie jeder Geschäfts- und Gewerbegehilfe, bei dem nicht ohne weiteres eine Mitthäterschaft im Sinne des Gesetzes angenommen werden könne.

Die Revisionschrift führt demgegenüber aus, daß der Angeklagte als Veranstalter der Nachbildung und insofern als selbständiger Thäter des durch die Nachbildung begangenen Vergehens anzusehen sei. Dies ist jedoch bei dem von dem Vorderrichter angenommenen Sachverhalte nicht zutreffend.

Unter dem Veranstalter des Nachdruckes versteht der §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 denjenigen, welcher den Nachdruck herstellt oder herstellen läßt, um denselben zu verbreiten, auf dessen Veranstaltung also der Vervielfältigungsmechanismus in Bewegung gesetzt, bei der verbotenen Nachbildung das zur Hervorbringung derselben nötige Verfahren angewendet wird, also den Unternehmer des Nachdruckes oder der Nachbildung. Wenn im vorliegenden Falle die Nachbildung in der Fabrik des H. mit dessen Wissen und Willen zu dem Zwecke, dieselbe für Rechnung des H. zu verbreiten, hergestellt wurde, so ist H. zweifellos als der Veranstalter der Nachbildung anzusehen. Ist aber der Angeklagte bei dieser Herstellung mitthätig geworden, so ist für die Frage, ob er Mitveranstalter war, entscheidend, ob er die Nachbildung als eigene That wollte oder ob er nur eine fremde That fördern wollte. Wenn der Vorderrichter aus dem Dienstverhältnisse, in welchem der Angeklagte zu H. stand und vermöge dessen er nur die Geschäfte des letzteren als seines Prinzipales besorgte, bei dem Mangel des Nachweises irgend welchen gemeinsamen Interesses bei der Verbreitung gefolgert hat, daß der Angeklagte nicht Mitveranstalter war, so liegt darin kein Rechtsirrtum. Allerdings wäre hierbei gleichgültig, ob der Angeklagte die Verbreitung für eigene Rechnung oder nur für Rechnung des Prinzipales bezweckte, und würde der Angeklagte unbedenklich als Veranstalter, sogar als alleiniger Veranstalter anzusehen sein, wenn er als Stellvertreter seines Prinzipales ohne dessen Wissen die verbotene Nachbildung bewirkt hätte, um dieselbe in dem Geschäfte des Prinzipales für dessen Rechnung zu verbreiten. Dies ist aber von dem Vorderrichter offensichtlich verneint. Der erteilten Generalvollmacht mißt der Vorderrichter wegen ihrer beschränkten Bestimmung, eine Vertretung des H. für gewisse Verhandlungen, bei welchen dessen Kenntnis der deutschen Sprache nicht ausreichte, zu ermöglichen, einen

Einfluß vorliegend überhaupt nicht bei. Sie ist hier auch deshalb ohne Bedeutung, weil es sich nicht um ein von dem Angeklagten auf Grund der Vollmacht ausgeführtes, sondern um ein von dem Machtgeber selbst angeordnetes Geschäft handelt. Das letztere ergibt zugleich, daß der Angeklagte auch nicht im Sinne der Gewerbeordnung (§§. 45. 151) Stellvertreter des H. ist, da darunter jemand verstanden wird, welcher an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesamtheit ausübt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 321 flg.; Bd. 4 S. 307 flg.; Bd. 11 S. 304 flg.

Ist der Angeklagte aber nach dem gegenwärtig festgestellten Sachstande weder Veranstalter noch Mitveranstalter der in Rede stehenden Nachbildung, so würde er sich wegen seiner zu derselben geleisteten Thätigkeit, von dem Falle des Veranlassens abgesehen, nur strafbar gemacht haben, wenn er nach §. 49 St.G.B.'s als Gehilfe anzusehen wäre, also wissentlich zu einer vorsätzlich begangenen unbefugten Nachbildung Hilfe geleistet hätte. Der Vorderrichter hat jedoch nach keiner Seite hin Dolus festgestellt, solchen vielmehr für ausgeschlossen erachtet, wie denn auch die Anklage auf Fahrlässigkeit gerichtet ist.

Es kommt deshalb weiter lediglich darauf an, ob der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum verneint hat, daß der Angeklagte aus Fahrlässigkeit seinen Geschäftsherrn H. zur Veranstaltung der in Rede stehenden Nachbildung veranlaßt hat. Die Frage, ob der Angeklagte fahrlässig oder auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt, hat der Vorderrichter unentschieden gelassen; er verneint, daß der Angeklagte „Veranlasser“ ist; denn habe auch der Angeklagte vor der Veranstaltung der Nachbildung mit seinem Chef hierüber konferiert, und seien beide bei der desfallsigen Unterredung zu der Meinung gekommen und davon ausgegangen, es sei die Veranstaltung im Interesse des Geschäftes, und sollte selbst Angeklagter den Anstoß hierzu gegeben haben, so sei ein solches Verhalten des Untergebenen gegen seinen Chef nicht als eine Veranlassung anzusehen im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, wobei der Gesetzgeber vorzugsweise an den Schriftsteller gedacht habe, welcher den Buchhändler zum Drucke und Verlage eines Werkes verleitet habe, obwohl dasselbe einen verbotenen Nachdruck enthalte.

Daß der Vorderrichter die Anwendbarkeit des §. 20 auf den bezeichneten Fall, welchen die amtlichen Motive und der Bericht der Reichstagskommission als Argument für die Notwendigkeit der Bestimmung des §. 20 im Interesse des Rechtsschutzes hervorheben, habe beschränken wollen, ist zwar nicht anzunehmen; derselbe hat aber andererseits einer näheren Bestimmung des Begriffes des Veranlassens sich enthalten, und seine weiteren Ausführungen geben zu dem Zweifel Anlaß, ob er denselben richtig aufgefaßt hat.

Als Veranlasser des Nachdruckes ist jeder anzusehen, welcher, sei es vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdruckes bestimmt. Es wird daher erfordert, daß jemand in einem anderen, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit oder selbst ohne Verschulden einen Nachdruck veranstaltet, den Entschluß zur Veranstaltung des Nachdruckes hervorgerufen hat. Daß das Verhalten jemandes die Ursache dazu wird, daß ein anderer einen Nachdruck veranstaltet, erfüllt den Begriff des Veranlassens allerdings noch nicht; es muß die Veranstaltung auch aus einer Einwirkung desselben auf die Willensentschließung des Veranstaltenden hervorgehen. Ob nun in diesem Sinne jemand einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdruckes veranlaßt hat, ist zwar Gegenstand tatsächlicher Beurteilung. Das Verhältnis eines Bediensteten zu dem Geschäftsherrn schließt aber nicht aus, daß der erstere Veranlasser des letzteren zur Veranstaltung eines Nachdruckes wird. Es ist sehr wohl möglich, daß der Prinzipal von einem Bediensteten zur Veranstaltung eines Nachdruckes bestimmt wird; und wenn der Vorderrichter das angegebene Verhalten des Angeklagten als „Untergebenen gegen seinen Chef“ nicht „als eine Veranlassung im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870“ gelten lassen will, so ist damit nicht die wesentliche Frage genügend klar verneint, ob §. zur Veranstaltung der verbotenen Nachbildung durch den Angeklagten bestimmt worden ist. Die Sachlage erforderte eine Klarstellung umsomehr, als der Vorderrichter annimmt, daß der Angeklagte zu der Herstellung der Nachbildung „den Vorschlag gemacht“ hat, auch unterstellt, daß der Angeklagte zu der Veranstaltung der Nachbildung „den Anstoß gegeben“ hat, während er andererseits anführt, §. sei nicht selten von dem Orte seiner Fabrik abwesend gewesen, sei der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig und sei bei der Unterredung zu der Meinung gekommen, daß die Veranstaltung der Nachbildung im

Interesse des Geschäftes sei. Da nach den Ausführungen des Vorderrichters Zweifel in bezug darauf obwalten, ob der Begriff des Veranlassens richtig aufgefaßt und die Anwendung des §. 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 mit Recht verfaßt ist, so war das angefochtene Urteil mit den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben.